

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Beschaffungen des Auftraggebers (im Folgenden: AG) unabhängig davon, ob es sich um Einkäufe, Werkaufträge etc. handelt (im Folgenden: Beschaffung); bei laufenden Geschäftsbeziehungen mit Auftragnehmern (AN) gelten sie für alle künftig abgeschlossenen Verträge. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Dies betrifft nur die Regelungen, bezüglich derer eine Individualabrede besteht.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AN erkennt der AG nicht an, es sei denn, der AG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt oder sie stimmen mit denen des AG überein oder sie werden vom AG ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder seiner Leistung gemacht.
3. Soweit im Rahmen dieser AGB bei Abgaben von Anzeigen oder Erklärungen gegenüber dem Verwender von „schriftlich“ die Rede ist, meint dies Textform (E-Mail, Brief, Fax, usw.) im Sinne des § 886 ABGB.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 1 Abs. 2 UGB und nicht gegenüber Verbrauchern. Der AG geht grundsätzlich keine Vertragsbeziehungen mit Verbrauchern ein und geht stets davon aus, dass er nur mit Unternehmern kontrahiert. AN, die als Verbraucher einzustufen sind, müssen dies dem AG vor Vertragsschluss mitteilen. Falls eine solche Anzeige unterbleiben sollte und sich später herausstellen, dass der AN ein Verbraucher ist, ist der AG berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten.
5. Alle erforderlichen und verkehrsüblichen Unterlagen, Dokumente, Beschreibungen und Pläne sind dem AG vom AN ohne zusätzliche Kosten bereitzustellen. Weiter überträgt der AN dem AG kostenlos und unwiderruflich sämtliche Rechte (ausgenommen Urheberrechte) an allen Arbeitsergebnissen aus diesem Vertrag. An den Arbeitsergebnissen räumt der AN dem AG das kostenlose, jedenfalls vollständig abgegolte, übertragbare und uneingeschränkte Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten dieses Arbeitsergebnisses ein. Der AN stellt den AG hinsichtlich der Verwertung der Arbeitsergebnisse von sämtlichen Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter frei. Werden für die Verwertung der Arbeitsergebnisse bereits vor dem Zustandekommen dieses Vertrages beim AN entstandene Schutzrechte benötigt, so erhält der AG – soweit möglich – an diesen kostenlose, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte. Der AN wird dem AG solche Schutzrechte unverzüglich schriftlich benennen.
6. Der AN tritt in Rechte und Pflichten aus Lieferungen und Leistungen, die er durch Unterlieferanten erbringt, so ein, als wären es seine eigenen Lieferungen und Leistungen.

II. Geheimhaltung

1. Der AN verpflichtet sich, die vom AG mitgeteilten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Unterlagen) sowie die sich daraus beim AN ergebenden Erkenntnisse und entstehenden Ergebnisse (im Folgenden: Informationen) auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aus dieser Bestellung geheim zu halten, keinem Dritten zugänglich zu machen, nur für die Ausführung dieser Bestellung zu verwenden und weder direkt noch indirekt, ganz oder teilweise, in irgendeiner Form schutzrechtlich auszuwerten. Eine Verwendung der vom AG mitgeteilten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ist nur im Rahmen eines Rechtstreites des AN gegen den AG zulässig, soweit zur Durchsetzung von Rechten des AN erforderlich.
2. Auf Aufforderung sind die Unterlagen nebst Abschriften und Vervielfältigungen an den AG auszuhändigen.
3. Der AN wird die Verpflichtung aus Abs. 1 auch seinen Arbeitnehmern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auferlegen.
4. Die Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, die bereits vor dem Zeitpunkt der Mitteilung durch den AG oder danach ohne Beteiligung des AN öffentlich zugänglich waren oder wurden oder dem AN von einem unabhängigen Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig zugänglich gemacht wurden.

III. Lieferzeit

1. Der in der Bestellung angegebene Lieferzeitpunkt ist bindend.
2. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. das Ausführungsdatum nicht eingehalten werden kann. Die Mitteilung beinhaltet Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht anders vereinbart, stellt der AN dem AG die zur Einfuhr freigemachte Ware auf dem an kommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung stellt. Der AN trägt alle Kosten und Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware bis zum Bestimmungsort (d.h. DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS® 2020) stehen und hat die Verpflichtung, die Ware nicht nur für die Ausfuhr, sondern auch für die Einfuhr freizumachen, alle Abgaben sowohl für die Aus- als auch für die Einfuhr zu zahlen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen („Delivery Duty Paid / Geliefert verzollt“).

Die Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

2. Der AN hat auf den Versandpapieren und Rechnungen – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung des AG – die dort ausgewiesene Bestellnummer anzugeben; der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu.

V. Mängeluntersuchung

Von der Pflicht zur unverzüglichen Eingangsuntersuchung, falls es sich bei der Beschaffung um eine Ware handelt, ist der AG entbunden, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die offensichtlich und durch bloßen Augenschein sofort erkennbar sind. Die Anwendung des § 377 UGB zu Lasten des AG wird insoweit ausgeschlossen.

VI. Mängelhaftung

1. Alle Lieferungen und Leistungen haben den einschlägigen DIN-Vorgaben, Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen (im Folgenden: Vorschriften) zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für Vorschriften über Sicherheit, Arbeits- und Anlagensicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz. Alle Lieferungen und Leistungen haben darüber hinaus den vereinbarten Vorschriften zu entsprechen und müssen gemäß dem bei Leistungserbringung für diese Lieferungen bzw. Leistungen geltenden Stand der Technik entsprechen.

2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Erfüllungsort ist stets der in der Bestellung bezeichnete Ort, an dem die Ware vom AG übernommen wird, bei Lieferung mit Montage die Verwendungsstelle; das gilt jedoch nur, soweit es nicht um Gewährleistungsansprüche oder Ansprüche im Zusammenhang mit der Rückabwicklung eines Vertrages geht.

4. Der AN trägt die Gefahr für zufällige Beschädigung und zufälligen Untergang für sämtliche Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag bis zur Übergabe am Erfüllungsort. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sofern eine förmliche Übergabe vereinbart bzw. geschuldet ist, gilt für den Fall, dass nur Teile des Werkes zur Nutzung überlassen werden, dass der AN mit dem AG hinsichtlich der teilweisen Nutzung/überlassung eine Begehung durchführt. Weder diese Begehung noch die teilweise Nutzung/überlassung stellen eine Abnahme im Rechtssinne dar. Sie dient lediglich zur Feststellung des Fertigungszustandes und der möglichen Verfolgung von später auftretenden Schäden.

5. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Regelung gilt, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, soweit nicht andere gesetzlich zwingende Verjährungsvorschriften eingreifen.

6. Soweit im Rahmen der Nacherfüllung der Liefergegenstand neu geliefert wird, beginnt die Verjährung von neuem zu laufen, wenn darin ein Anerkenntnis der Nacherfüllungspflicht zu sehen ist. Gleicher gilt im Falle der Nachbesserung für den nachgebesserten Teil des Liefergegenstands.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Sofern der AG Teile bzw. Materialien beim AN beistellt, behält sich der AG hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen, sodass der AG als Hersteller anzusehen ist. Wird die Vorbehaltsware des AG mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache des AG (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von dem AG beigestellte Sache bzw. werden entsprechende Materialien mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache / den Materialien im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN dem AG anteilmäßig Miteigentum überträgt; der AN verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den AG.

VIII. Produkthaftung –Freistellung

1. Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle, d.h. bei entsprechendem, dem AN zuzurechnendem Verschulden ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Schadensminderungspflichten des AG bleiben unberührt. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche des AG gegen den AN.

IX. Versicherungsschutz

Der AN ist verpflichtet, sich im ausreichenden Umfang gegen Risiken aus diesem Auftrag auf seine Kosten zu versichern, insbesondere durch den Abschluss einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (entsprechend Produkthaftpflichtmodell = ProdHM) und einer Umwelthaftpflichtversicherung.

Die Deckungssummen dieser Versicherungen müssen mindestens folgende Höhe haben:

- 10 Mio € pro Ereignis pauschal für Personen-, Sachschäden - und Vermögensschäden im Sinne des ProdHM.
- Im Versicherungsumfang müssen Mangelfolgeschäden eingeschlossen sein.
- Die Versicherungsdeckungen sind auf Verlangen des AG nachzuweisen.

Die vertragliche und gesetzliche Haftung des AN bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

X. Mindestlohn

1. Soweit der AN seinen Geschäftssitz in Österreich bzw. seine Niederlassung in Österreich hat, bestätigt er die Einhaltung der geltenden Gesetze zur Regelung branchenspezifischer Mindestlöhne (Kollektivverträge) und seinerseits beauftragte Unterlieferanten im gleichen Umfang zu überprüfen.
2. Bei einem Verstoß gegen diese Gesetze stellt der AN den AG von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung etwaiger dem AG in diesem Zusammenhang aufgelegter Bußgelder und entstandener Rechtsverfolgungskosten verpflichtet.
3. Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen dieses Gesetz hat der AN mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und den AG über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der AN den AG innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen über die unternehmensinternen Gegenmaßnahmen zur Vermeidung dieser Verstöße schriftlich in Kenntnis setzen.

XI. Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Sofern der AN Kaufmann ist, ist Geschäftssitz des AG Gerichtsstand; der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort den Geschäftssitz des AG.
2. Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Handelsklauseln gelten die von der ICC herausgegebenen Incoterms® in der jeweils aktuellen Fassung.

www.kfb-surfaces.com

Jänner 2025



Galvano-Spindler GmbH, Pummererstraße 19, A-4020 Linz